



Rechtsprechungsübersicht aktuell

Ausgabe Mai 2021

Inhaltsübersicht

Zivilsenate

- 1. 4 U 130/19** **Urteil vom 16.03.2021**
haftungsbegründende Kausalität, Ballonfinanzierung, Anschlussfinanzierung
- 2. 4 U 14/21** **Urteil vom 20.04.2021**
einstweilige Verfügung, Dringlichkeit, Widerlegung Dringlichkeitsvermutung, Terminverlegung
- 3. 4 W 17/21** **Beschluss vom 20.04.2021**
Markenrecht, Verletzungsverfahren, Aussetzung, Ermessensfehler, Abwägung
- 4. 8 U 42/20** **Urteil vom 16.12.2020**
Auslegung einer Willenserklärung, Verpflichtung zu Verhandlungen
- 5. 8 U 61/20** **Urteil vom 01.03.2021**
Verein, Mitgliederversammlung, Beschlussmängel
- 6. 9 U 172/20** **Hinweisbeschluss vom 19.02.2021**
Zurückweisungsbeschluss vom 09.04.2021
Verkehrssicherungspflicht, Gasballon, Weidezaun, Stacheldrahtzaun, Elektrozaun

7. **11 U 1/20** **Hinweisbeschluss vom 25.11.2020**
Kosten- und Verlustigkeitsbeschluss vom 19.02.2021
Aushändigung, Abschlusszeugnis, Verweigerung, Bücherrückgabe
8. **11 U 56/20** **Urteil vom 19.03.2021**
unionsrechtlicher Haftungsanspruch, Typgenehmigung, Dieselskandal, Bundesrepublik
9. **11 U 57/20** **Urteil vom 15.01.2021**
Verkehrssicherungspflicht, Bahnhof, allgemeine Glätte, Streumaßnahmen, Beweislast
10. **18 U 59/20** **Urteil vom 08.02.2021**
für den Handelsvertreter erforderliche Unterlagen

Strafsenate

1. **2 Ws 217/20** **Beschluss vom 30.03.2021**
Vollstreckbarerklärung eines niederländischen Erkenntnisses für den Fall der Nichterbringung einer gemeinnützigen Leistung
2. **4 (s) Sbd I – 3/21** **Beschluss vom 16.03.2021**
Verweisung, Amtsgericht, Landgericht, bindend, Willkür
3. **4 RBs 7/21** **Beschluss vom 11.02.2021**
Bezugnahme, Verweis Abbildung, Datenfeld eines Radarfotos
4. **4 Ws 36/21** **Beschluss vom 14.04.2021**
Straftat von erheblicher Bedeutung, Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge
5. **4 Ws 53/21** **Beschluss vom 25.03.2021**
Streitwert, Antrag auf gerichtliche Entscheidung, Maßregelvollzug, Zwangsmedikation

Zivilsenate

- zu 1. **4 U 130/19** **Urteil vom 16.03.2021**
haftungsbegründende Kausalität; Ballonfinanzierung; Anschlussfinanzierung

"Dieselskandal": Fehlen der haftungsbegründenden Kausalität zwischen dem täuschungsgleichen Verhalten des beklagten Fahrzeugherstellers und dem Kaufentschluss des Klägers (hier: Anschlussfinanzierung nach Auslaufen der ursprünglichen "Ballonfinanzierung" während des laufenden Rechtsstreits).

**zu 2. 4 U 14/21 Urteil vom 20.04.2021
einstweilige Verfügung, Dringlichkeit, Widerlegung Dringlichkeitsvermutung, Terminverlegung**

1.

Die Dringlichkeitsvermutung des § 12 Abs. 2 UWG a. F. bzw. § 12 Abs. 1 UWG n. F. wird widerlegt, wenn der Antragsteller/Verfügungskläger durch sein Verhalten selbst zu erkennen gibt, dass es „ihm nicht eilig ist“ (im Anschluss an BGH, Beschluss vom 01.07.1999 – I ZB 7/99 –, GRUR 2000, 151 sowie die Senatsurteile vom 15.03.2011 – 4 U 200/10 –, und vom 21.04.2016 – 4 U 44/16.

2.

Dies kann insbesondere auch während des bereits laufenden Verfahrens durch zögerliche Prozessführung geschehen. Dazu ist eine Gesamtbetrachtung des prozessualen und vorprozessualen Verhaltens des Antragstellers/Verfügungsklägers geboten (vgl. OLG Hamburg, Urteil vom 21.03.2019 – 3 U 105/18 –, GRUR-RS 2019, 9190).

3.

Der nicht bereits durch eine Beschlussverfügung gesicherte Antragsteller/Verfügungskläger hat alles in seiner Macht stehende zu tun, um einen möglichst baldigen Erlass der begehrten einstweiligen Verfügung zu erreichen.

4.

Vom Antragsteller/Verfügungskläger verursachte Verfahrensverzögerungen bei der Erwirkung der einstweiligen Verfügung, bspw. Fristverlängerungs- oder Terminverlegungsanträge, lassen regelmäßig darauf schließen, dass „ihm die Sache nicht so eilig ist“, wobei bereits der Verlegungsantrag als solcher dringlichkeitsschädlich ist (vgl. Senatsurteil vom 15.03.2011 – 4 U 200/10 –; OLG Stuttgart, Urteil vom 12.10.2017 – 2 U 162/16 –, BeckRS 2017, 139897).

**zu 3. 4 W 17/21 Beschluss vom 20.04.2021
Markenrecht, Verletzungsverfahren, Aussetzung, Ermessensfehler, Abwägung**

Zu den Anforderungen an die Aussetzung eines markenrechtlichen Verletzungsverfahrens

**zu 4. 8 U 42/20 Urteil vom 16.12.2020
Auslegung einer Willenserklärung, Verpflichtung zu Verhandlungen**

1.

Zur Auslegung der Regelung in einem Geschäftsführer-Anstellungsvertrag, dass die Parteien zu einem festgelegten Zeitpunkt in Vertragsverhandlungen über einen zusätzlichen langfristigen Vergütungsbaustein für den Geschäftsführer eintreten werden.

2.

Für die Auslegungsregel in § 612 Abs. 2 BGB ist kein Raum, wenn die Parteien eine Vereinbarung über die Höhe der Vergütung getroffen haben, die Bedeutung der Vereinbarung aber umstritten ist. Dieser Streit ist nach allgemeinen Auslegungsregeln zu klären.

3.

Die vertragliche Regelung, die Parteien werden in Verhandlungen über einen Vergütungsbestandteil eintreten, begründet eine entsprechende Verpflichtung

der Vertragsparteien. Daraus folgt aber keine Einigungspflicht, so dass aus dem Scheitern der Verhandlungen keine Pflichtverletzung des Dienstberechtigten abgeleitet werden kann. In dem Fall kann auch die Kausalität einer – unterstellten – Pflichtverletzung für den behaupteten Vergütungsschaden nur bei Vorliegen besonderer Umstände angenommen werden.

**zu 5. 8 U 61/20 Urteil vom 01.03.2021
Verein, Mitgliederversammlung, Beschlussmängel**

1.

Beschlussmängel der Mitgliederversammlung eines Vereins sind im Wege der allgemeinen Feststellungsklage geltend zu machen. Das aus der Mitgliedschaft folgende Feststellungsinteresse entfällt nicht schon durch den nicht näher konkretisierten Vortrag des beklagten Vereins, das klagende Mitglied sei infolge nicht fristgerechter Zahlung von Mitgliedsbeiträgen ausgeschieden.

2.

Die Feststellungsklage zur Geltendmachung der Nichtigkeit eines Vereinsbeschlusses ist nicht fristgebunden, das Klagerecht kann aber verwirkt sein, wenn es über einen längeren Zeitraum nicht ausgeübt wird. Dieser Fall liegt nicht schon dann vor, wenn ein Vereinsmitglied nach einer mehrere Tage dauernden Mitgliederversammlung mit umfangreicher Tagesordnung zunächst die Veröffentlichung des Versammlungsprotokolls abwartet.

3.

Die Beweislast für die formelle und materielle Wirksamkeit von Beschlüssen der Mitgliederversammlung eines Vereins liegt beim Verein; das klagende Mitglied hat allerdings konkret die Umstände zu benennen, die zur Nichtigkeit geführt haben können.

4.

Zur ausreichenden Bestimmtheit von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und deren hinreichender Ankündigung.

5.

Verfahrensfehler betreffend die äußeren Verhältnisse des Versammlungsortes (hier: unzumutbare Temperaturen) können nicht mehr geltend gemacht werden, wenn diese nicht unmittelbar deutlich gerügt worden sind und das Mitglied sich ohne weiteren Protest an den Abstimmungen beteiligt hat.

6.

Zur Auslegung der Vereinssatzung, die objektiv vorzunehmen ist, kann im Einzelfall auch eine ständige Übung im Verein, die sich in Beschlüssen der Mitgliederversammlung manifestieren kann, herangezogen werden.

7.

Zur Abgrenzung einer „echten“ Mitgliedschaft auf Probe von einer Probezeit als Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft.

**zu 6. 9 U 172/20 Hinweisbeschluss vom 19.02.2021
Zurückweisungsbeschluss vom 09.04.2021
Verkehrssicherungspflicht, Gasballon, Weidezaun, Stacheldrahtzaun,
Elektrozaun**

1.

Den Eigentümer eines Weidegrundstücks trifft dann keine Sicherungspflicht, wenn nach den konkreten Umständen an dieser Stelle für Dritte kein "Verkehr"

eröffnet worden ist.

2.

Die DIN Norm EN 60335-2-76 bezweckt nicht den Schutz eines Ballonfahrers vor Sachschäden, die dieser dadurch erleidet, dass der Ballon nach sicherer Landung durch einen Windstoß in einen die Weide einzäunenden stromführenden Stacheldrahtzaun gerät und hierbei in Brand gerät.

3.

Die in DIN VDE 0131 geregelte Kennzeichnungspflicht für einen Elektrozaun bezweckt nicht den Schutz des Luftverkehrs.

**zu 7. 11 U 1/20 Hinweisbeschluss vom 25.11.2020
Kosten- und Verlustigkeitsbeschluss vom 19.02.2021
Aushändigung, Abschlusszeugnis, Verweigerung, Bücherrückgabe**

Eine Schule darf die Aushändigung eines Abschlusszeugnisses nicht von der Rückgabe entliehener Schulbücher oder einer Entschädigungszahlung bei deren Verlust abhängig machen. Als Rechtsmittel im Sinne von § 839 Abs. 3 BGB kommen bei einer verweigerten Zeugnisherausgabe ein Aufforderungsschreiben an die Schule oder die Schulaufsicht und auch ein verwaltungsgerichtlicher Rechtsbehelf in Betracht.

**zu 8. 11 U 56/20 Urteil vom 19.03.2021
unionsrechtlicher Haftungsanspruch, Typgenehmigung, Dieselskandal,
Bundesrepublik**

Dem Erwerber eines mit einer Motorsteuerungssoftware zur Manipulation des Stickoxidwertes ausgestatteten Fahrzeugs steht gegen die Bundesrepublik Deutschland kein unionsrechtlicher Haftungsanspruch aus einer rechtswidrigen Umsetzung der EGRL 2007/46 oder aus einer rechtswidrigen Erteilung einer Typgenehmigung für das betreffende Fahrzeug zu. Es fehlt bereits an einem möglichen Verstoß gegen eine Rechtsnorm, die die betroffenen wirtschaftlichen Interessen des Erwerbers schützt.

**zu 9. 11 U 57/20 Urteil vom 15.01.2021
Verkehrssicherungspflicht, Bahnhof, allgemeine Glätte, Streumaßnahmen,
Beweislast**

Einem Bahnreisenden stehen nach den Grundsätzen eines Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter keine vertraglichen Schadensersatzansprüche gegen ein Infrastrukturunternehmen der DB zu, mit dem der Reisende keinen Beförderungsvertrag abgeschlossen hat. § 1 HPfIG eröffnet keine Haftung der Eisenbahn, wenn ein Reisender auf dem Weg zum Taxistand beim Verlassen des Bahnsteigs infolge Glätte zu Fall kommt. Einen deliktischen Schadensersatzanspruch wegen schuldhafter Verkehrssicherungspflichtverletzung kann der Reisende nicht durchsetzen, wenn ihm der Nachweis misslingt, dass auf dem Bahnhofsgelände keine hinreichenden Streumaßnahmen durchgeführt wurden. Den Nachweis der Pflichtverletzung selbst erleichtert kein Anscheinsbeweis.

**zu 10. 18 U 59/20 Urteil vom 08.02.2021
für den Handelsvertreter erforderliche Unterlagen**

Eine vom Mineralölunternehmen dem Pächter gestellte Regelung, aufgrund derer der Pächter für (Kraftstoff-)Geschäfte, bei deren Abwicklung unbare Zahlungsmittel (namentlich Kreditkarten) eingesetzt werden, eine geringe Provision erhält, stellt nicht notwendigerweise eine sog. Preisnebenabrede dar; sie muss auch nicht an § 86a Abs. 1 HGB scheitern.

Strafsenate

**zu 1. 2 Ws 217/20 Beschluss vom 30.03.2021
Vollstreckbarerklärung eines niederländischen Erkenntnisses für den Fall der Nichterbringung einer gemeinnützigen Leistung**

Zur Vollstreckbarerklärung eines niederländischen Erkenntnisses, in dem der verurteilten Person eine alternative Sanktion in Form der Verpflichtung zur Erbringung gemeinnütziger Arbeitsstunden auferlegt und für den Fall der Nichterbringung der gemeinnützigen Leistung in Tagen bemessene Haft festgesetzt worden ist, nach § 90 h Abs. 3 IRG unter dem Vorbehalt, dass gegen die verurteilte Person die zuvor bestimmte freiheitsentziehende Sanktion verhängt wird, bedarf es keiner Umwandlung der alternativen Sanktion oder der freiheitsentziehenden Sanktion.

**zu 2. 4 (s) Sbd I – 3/21 Beschluss vom 16.03.2021
Verweisung, Amtsgericht, Landgericht, bindend, Willkür**

zur Bindungswirkung einer Verweisung nach § 270 StPO vom Amtsgericht an das Landgericht

**zu 3. 4 RBs 7/21 Beschluss vom 11.02.2021
Bezugnahme, Verweis Abbildung, Datenfeld eines Radarfotos**

Eine Bezugnahme nach §§ 46 OWiG, 267 Abs. 1 S. 3 StPO auf das Datenfeld eines Radarfotos ist unzulässig.

**zu 4. 4 Ws 36/21 Beschluss vom 14.04.2021
Straftat von erheblicher Bedeutung, Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge**

Vielfaches unerlaubtes Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge erfüllt die Voraussetzung „Straftat von erheblicher Bedeutung“ i.S.v. § 81g StPO auch dann, wenn der Angeklagte nicht vorbestraft ist.

**zu 5. 4 Ws 53/21 Beschluss vom 25.03.2021
Streitwert, Antrag auf gerichtliche Entscheidung, Maßregelvollzug, Zwangsmedikation**

Unter Berücksichtigung des tiefgreifenden Grundrechtseingriffs in die körperliche Unversehrtheit und das Selbstbestimmungsrecht des Betroffenen (Art. 2 Abs. 2

Satz 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG) ist der Streitwert für das Rechtsbeschwerdeverfahren betreffend die Rechtmäßigkeit einer dreimonatigen Zwangsmedikation (zweimalige Injektion) gemäß § 17 a MRVG NRW auf 2.000 € festzusetzen.

Hinweis:

- ❖ Die Rechtsprechungsübersicht aktuell finden Sie ebenfalls im Bezirks-Infodienst unter "OLG Hamm/Dezernat 8/Informationen".
- ❖ Die in der Übersicht genannten Entscheidungen stehen Ihnen in der Rechtsprechungsdatenbank (**NRW**Entscheidungen) der Gerichte in Nordrhein-Westfalen im Volltext zur Verfügung.
- ❖ Die Datenbank im NRW-Justizportal ist auch direkt über die Adresse www.nrwe.de erreichbar.

Herausgegeben von der Pressestelle des Oberlandesgerichts Hamm, 59061 Hamm
verantwortlich: Richter am OLG Martin Brandt, Pressesprecher
☎ 02381 272-4925 * 📠 02381 272-528 * e-mail pressestelle@olg-hamm.nrw.de
www.olg-hamm.nrw.de